

In Zusammenarbeit mit



Druck aus den Parlamenten

– Zum Umgang sozialer Organisationen mit
Anfeindungen von rechts

Inhalt

Vorwort des Vereins für Demokratische Kultur in Berlin (VDK) e.V. Bianca Klose, Geschäftsführerin	2
Vorwort des Paritätischen Gesamtverbandes Dr. Ulrich Schneider, Hauptgeschäftsführer	3
1. Ausgangslage	4
2. Die Strategie der Anfeindungen von rechts und die Herausforderungen für soziale Organisationen	6
2.1 Mittel der Anfeindungen	6
2.2 Feindbild offene Gesellschaft – Soziale Arbeit im Fokus	10
2.3 Argumentative Figuren der Anfeindungen	11
2.4 Ziele der Anfeindungen	13
3. Handlungsempfehlungen	15
3.1 Tendenziösen Anfragen selbstbestimmt begegnen	15
3.2 Proaktive Kommunikation zum Umgang mit personenbezogenen Daten	17
3.3 Bei Diffamierungsversuchen: Nicht hetzen lassen	19
3.4 Zugangsrechte für rechtsextreme und rechtspopulistische Politiker*innen?	21
3.5 Institutionelle Einflussnahme begrenzen	23
3.6 „Darf ich da überhaupt was sagen?“ – Soziale Arbeit heißt Haltung zeigen	25
4. Fazit – Der Damm muss (zusammen-)halten	27
Impressum	28

Vorwort des Vereins für Demokratische Kultur in Berlin e.V. (VDK)



© Peter van Heesen

Bianca Klose
Geschäftsführerin VDK e. V.

Die politischen Entwicklungen der letzten Jahre haben einen Machtzuwachs rechtsextremer und rechtspopulistischer Kräfte mit sich gebracht. Insbesondere durch den Einzug dieser Kräfte in die Parlamente wird für immer mehr Demokrat*innen in Politik und Zivilgesellschaft eine Art und Intensität der Auseinandersetzung nötig, die sie vor einiger Zeit noch nicht für möglich gehalten hätten. Soziale Organisationen, die ihre Arbeit für Demokratie und Menschenrechte seit Jahrzehnten ganz selbstverständlich leisten, stehen für ebendiese Arbeit plötzlich unter Druck von rechts und müssen sich immer häufiger für ihre Haltung und ihr Engagement rechtfertigen. Viele sind überrascht, wie heftig diese Anfeindungen sein können. Gerade für kleinere Einrichtungen kann die Auseinandersetzung mit rechtsextremen und rechtspopulistischen Anfeindungen zum regelrechten Stresstest werden.

Dabei ist das Fundament für einen selbstbewussten Umgang mit den neuen Herausforderungen längst vorhanden: Es ist die menschenrechtsorientierte Haltung und die klare Absage an Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus, die von Wohlfahrtsverbänden wie dem Paritätischen seit jeher vertreten werden. Immer wieder zeigt sich: Wer sich auf die eigenen demokratischen Grundwerte berufen kann und sich ihrer gemeinsam vergewissert, ist für die Auseinandersetzung bereits gut gewappnet. Es gilt, sich von den Anfeindungen weder treiben noch einschüchtern zu lassen, sondern den eigenen Weg selbstbewusst

weiterzugehen. Anstatt unter dem Eindruck ständiger Forderungen nach politischer Neutralität die „Schere im Kopf“ beim eigenen Handeln anzusetzen, bleibt es demokratische Selbstverständlichkeit, allen Formen von diskriminierenden Äußerungen und minderheitenfeindlichen Verhaltensweisen entschieden entgegenzutreten und Haltung zu zeigen.

Als Verein für Demokratische Kultur in Berlin (VDK) ist es uns wichtig, das Wissen, das wir in unserer täglichen Arbeit sammeln, möglichst vielen Demokrat*innen für die Auseinandersetzung mit rechtsextremen und rechtspopulistischen Anfeindungen zur Verfügung zu stellen. Mit seinem starken Bekenntnis zur Gleichwertigkeit aller Menschen hat der Paritätische Gesamtverband bereits den Grundstein für den Umgang mit den aktuellen Herausforderungen von rechts gelegt. Wir wollen dabei helfen, Strategien zu entwickeln, Erfahrungen auszutauschen und solidarische Netzwerke zu knüpfen, wo immer es möglich ist. Wir hoffen aber auch, dass Sie nach der Lektüre erkennen: Sie sind bereits gut vorbereitet!

Ihre

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'BKlose', written in a cursive style.

Vorwort des Paritätischen Gesamtverbandes



Dr. Ulrich Schneider
Hauptgeschäftsführer des
Paritätischen Gesamtverbandes

In Zeiten gesellschaftlicher Krisen, wie wir sie während der Erstellung dieser Broschüre gerade durchleben, zeigt sich ganz besonders, wie wichtig die Einrichtungen und Initiativen der Sozialen Arbeit und ihr täglicher Einsatz für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Verwirklichung und Verteidigung der Teilhaberechte aller Menschen in der Gesellschaft sind.

Gleichzeitig findet unsere unermüdliche Arbeit für die Umsetzung und Verteidigung von Menschenrechten unter erschwerten Bedingungen statt. Insbesondere die Ausbreitung von Ideologien der Ungleichwertigkeit in der Gesellschaft, maßgeblich vorangetrieben durch die Wahlerfolge der sogenannten Alternative für Deutschland, fordert uns als Paritätischen Wohlfahrtsverband erst recht auf: Es war und ist uns stets Aufgabe und Verpflichtung, Angriffen auf Menschenwürde und Menschenrechte eine unmissverständliche Absage zu erteilen und mit klarer Haltung entgegenzutreten.

Eine deutliche Positionierung der Zivilgesellschaft aus Kirchen, Gewerkschaften und uns Sozialverbänden ist immens wichtig, um Grenzen zu markieren, die nicht überschritten werden dürfen. Dazu ist es unerlässlich zu handeln, laut zu werden, aktiv in die Konfrontation zu gehen, wenn soziale Rechte und Teilhaberechte eingeschränkt oder abgeschafft werden sollen. Unter dem Motto „Vielfalt ohne Alternative!“ werden der Paritätische und seine Mitglieder aktiv und melden sich zu Wort. Und es zeigt Wirkung.

Eines müssen wir uns vergegenwärtigen: Akteure wie die AfD versuchen mit allen Mitteln, ihre Kritiker zum Verstummen zu bringen. Durch den nahezu flächendeckenden Einzug in alle demokratisch gewählten Institutionen hat die Partei nun Zugriff auf parlamentarische Kontrollfunktionen erlangt, die sie im Sinne ihrer Agenda einsetzt, nicht zuletzt zur Einschüchterung und Diffamierung derjenigen, die sie zum Gegner erklärt hat.

Die bisherigen Erfahrungen zeichnen deutlich das Bild, dass die demokratischen Kontrollinstrumente gezielt und systematisch missbraucht werden, um zivilgesellschaftliche Institutionen, nicht zuletzt die Einrichtungen und Initiativen der Freien Wohlfahrtspflege, zu diffamieren und einzuschüchtern.

Um über diese Strategien aufzuklären und Hinweise und konkrete Handlungsvorschläge zum Umgang mit Herausforderungen zu geben, etwa wenn schriftliche Anfragen absichtsvoll die Arbeit von sozialen Organisationen untergraben wollen, haben wir diese Broschüre erstellt.

Ihr



1. Ausgangslage

Soziale Organisationen und Projekte, die sich explizit für eine demokratische, offene und vielfältige Gesellschaft einsetzen, geraten immer öfter unter politischen Druck von rechts. Häufiges Mittel ist dabei der Vorwurf, sich politisch nicht neutral zu verhalten, bis hin zu der Unterstellung einer Nähe zum „Linksextremismus“. Mit der Forderung, sich „neutral“ zu verhalten, ist letztendlich ein Abrücken von bestimmten Positionen gemeint – insbesondere von einer kritischen Haltung gegenüber Rechtspopulismus und Rechtsextremismus.

Doch die Anfeindungen gegen demokratisch Engagierte gehen längst darüber hinaus – den betroffenen Organisationen und Projekten soll nicht nur wertebasierte Kritik untersagt werden, vielmehr wird ihre Existenz überhaupt infrage gestellt, etwa wenn parlamentarische Initiativen zur Kürzung oder Streichung von Fördermitteln sich direkt gegen deren finanzielle Absicherung richten. Dies wird dann oft begleitet von öffentlicher Diffamierung und Diskreditierung ihrer Arbeit, mit dem Ziel, Zweifel am gesellschaftlichen Stellenwert dieser Arbeit zu säen – nicht zuletzt bei den Fördermittelgeber*innen – und den politischen Rückhalt zu schwächen.

So lässt sich beobachten, dass die Forderung nach „Neutralität“ nur ein Element innerhalb einer umfassenderen Strategie ist. Seit jeher gehen politische Kräfte und Initiativen aus dem rechten Spektrum ideologisch motiviert gegen soziale Organisationen und Projekte vor, die sich für gesellschaftlich marginalisierte Gruppen einsetzen. Die selbsternannte Bürgerbewegung Pro Deutschland, die NPD oder lokal basierte Gruppen machten beispielsweise gegen die Einrichtung von Unterkünften für Geflüchtete mobil. Indes ist in den vergangenen Jahren mit der flächendeckenden Etablierung der Alternative für Deutschland (AfD) und ihrer zunehmenden Professionalisierung eine neue Akteurin auf den Plan getreten, die ihre politische Macht systematisch und gezielt dazu einsetzt, insbesondere öffentlich geförderte Einrichtungen mit Anfeindungen und Diffamierungen zu überziehen.

Allen diesen Kräften ist ein Verständnis von Sozialer Arbeit ein Dorn im Auge, das politische Einmischung dort verlangt, wo Würde und Gleichwertigkeit aller Menschen durch Diskriminierung und antidemokratische Tendenzen infrage gestellt werden. Die Anfeindungen sind Ausdruck einer autoritären Politik, die auf einem homogenen Volkskonzept beruht und sich aktiv gegen all jene Kräfte richtet, die sich für plurale Gesellschaftsentwürfe einsetzen. Dazu gehören auch Wohlfahrtsverbände wie der Paritätische und seine Mitgliedsorganisationen, die sich klar gegen Ideologien der Ungleichwertigkeit positionieren und daher die Politik der AfD als unvereinbar mit der eigenen menschenrechtsorientierten Haltung empfinden.

Angesichts des zunehmenden Drucks aus dem parlamentarischen Raum auf Mitgliedsorganisationen des Paritätischen soll die vorliegende Handreichung über die bereits angedeutete Strategie der Anfeindungen informieren und aufklären. Im ersten Teil der Handreichung werden die neuen Herausforderungen durch den sogenannten Kulturkampf von rechts in den Blick genommen: Welcher Mittel bedienen sich die Rechtsextremen und Rechtspopulist*innen? Wie argumentieren sie? Wer ist von den Anfeindungen betroffen? Und welche Ziele verfolgt die Strategie? Im zweiten Teil der Handreichung werden Anregungen, Tipps sowie Handlungsempfehlungen für betroffene Einrichtungen, Organisationen und Mitarbeiter*innen vorgestellt.

Die AfD zwischen Rechtspopulismus und Rechtsextremismus

Zentrale Akteurin der Anfeindungen – vor allem aus dem parlamentarischen Raum – ist gegenwärtig die Alternative für Deutschland, die sich zunehmend radikalisiert und sich immer weiter nach rechts außen entwickelt hat. Aufgrund ihrer ideologischen Ausrichtung sowie ihres Führungspersonals ist die AfD in der Politikwissenschaft bereits 2019 als „rechtsextremistische Partei“¹ sowie schon zuvor, in einer Veröffentlichung aus dem Jahr 2018, als eine „im Kern [...] antiparlamentarische Partei, die die Grundlagen der bundesdeutschen Demokratie zerstören will“², beschrieben worden. Das heißt nicht, dass jede*r Wähler*in und jedes Mitglied der AfD selbst rechtsextrem ist – aber zumindest doch Unterstützer*in einer rechtspopulistischen und in weiten Teilen rechtsextremen Partei. Die rechtsextremen Teile der AfD stützen sich auf eine im Zuge der rassistischen Mobilisierung seit 2012 entstandene neue Bewegung von rechts. Die AfD hat sich aber auch insgesamt zunehmend zum parlamentarischen Arm dieser Bewegung entwickelt.

Allen rechtspopulistischen und rechtsextremen Strömungen gemeinsam sind Ideologien menschlicher Ungleichheit und Ungleichwertigkeit: Menschen werden anhand von Kategorien wie Abstammung, Herkunft, äußeren Merkmalen, Religion, Sprache, Kultur, Geschlecht, sexueller Orientierung in feste, unveränderliche Gruppen eingeteilt und bewertet. Dabei werden oft auch Menschen in schwierigen Lebenslagen, die auf Hilfe angewiesen sind, abgewertet, besonders wenn sie als nicht zugehörig gelten oder Kosten verursachen. Den abgewerteten Gruppen sollen geringere Zugangsmöglichkeiten zu gesellschaftlichen Ressourcen und weniger politische und soziale Rechte zustehen.

Die politische Rhetorik des Rechtspopulismus zielt auf die Schaffung eines starken ethnisch-kulturellen „Wir-Gefühls“ in scharfer Abgrenzung und Entgegensetzung zu den etablierten politischen Eliten sowie politischen Gegner*innen einerseits und zu marginalisierten, als „anders“ und „fremd“ dargestellten Bevölkerungsgruppen andererseits ab. Die eine Achse der politischen Polarisierung durch den Rechtspopulismus verläuft also vom rechtspopulistischen „Wir“ gegen „Die da oben“, die andere Achse gegen die „Anderen“ und „Fremden“.

Weitere Informationen zum Begriff des Rechtspopulismus und zur Unterscheidung vom Rechtsextremismus finden sich in der Handreichung

- **Was ist ‚Rechtspopulismus‘?** der Mobilien Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin (MBR).

1 Pfahl-Traughber, Armin: Die AfD und der Rechtsextremismus. Eine Analyse aus politikwissenschaftlicher Sicht. Wiesbaden: Springer VS 2019, S. 41.

2 Botsch, Gideon: AfD: Im Parlament gegen das Parlament. In: Blätter für deutsche und internationale Politik 4/2018, S. 17–20, hier S. 17.

2. Die Strategie der Anfeindungen von rechts und die Herausforderungen für soziale Organisationen

2.1 Mittel der Anfeindungen

Rechtsextreme und Rechtspopulist*innen versuchen, die gesamte Bandbreite der sich ihnen bietenden parlamentarischen, juristischen, administrativen und medialen Mittel einzusetzen, um Druck auf die demokratische Zivilgesellschaft auszuüben und um die Gesellschaft in einem autoritären, nationalistischen und rassistischen Sinne umzuformen. Das stellt soziale Organisationen vor eine Vielzahl von neuen Herausforderungen.

Missbrauch von parlamentarischen Anfragen und Anhörungen

Anfragen in den kommunalen Gremien, Landesparlamenten und im Deutschen Bundestag sind ein zentrales Instrument zur demokratischen Kontrolle von Verwaltungs- und Regierungshandeln und werden insbesondere durch die Vertreter*innen der Oppositionsparteien genutzt. Von offizieller Seite zur Verfügung gestellte Auskünfte können nützlich sein, um gesellschaftliche Verhältnisse und Problemlagen darzustellen und eine politische Debatte über sie zu ermöglichen. Das gesetzlich verbrieft Informationsrecht der gewählten Mandatsträger*innen ist dabei „Ausdruck der aus dem Demokratieprinzip folgenden Verantwortung gegenüber dem Parlament“³. Die daraus abgeleitete Auskunftspflicht der Verwaltung erstreckt sich auf alle Angelegenheiten, die in den Verantwortungsbereich der Regierung fallen. Daraus kann sich die Verpflichtung auch für kommunal oder staatlich finanzierte soziale Organisationen ergeben, an der Beantwortung von Anfragen mitzuwirken, zumindest was diejenigen Bereiche betrifft, die unmittelbar durch öffentliche Gelder finanziert werden.

Zunehmend lässt sich beobachten, dass rechtsextreme und rechtspopulistische Mandatsträger*innen das Frageinstrument instrumentalisieren, indem sie weniger auf die Überprüfung staatlichen Handelns abzielen als auf die Diskreditierung der inhaltlichen Arbeit geförderter Organisationen und Projekte. Dieses Vorgehen hat die

AfD seit ihrem flächendeckenden Einzug in die Parlamente und kommunalen Gremien stetig professionalisiert und setzt es systematisch gegen gesellschaftliche Akteur*innen ein, die ihr Weltbild nicht teilen. Sie setzt es zuvorderst ein gegen eine Soziale Arbeit, die an den Menschenrechten orientiert ist, Partei ergreift und sich einmisch.

Eine typische Vorgehensweise besteht darin, sich zunächst durch breit angelegte und allgemein formulierte Anfragen einen Überblick über alle in den Augen der Rechtsextremen und Rechtspopulist*innen missliebigen zivilgesellschaftlichen Strukturen zu verschaffen. Danach werden immer gezielter einzelne, in der demokratischen Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus und Rechtspopulismus besonders profilierte Organisationen herausgepickt und zum Teil über lange Zeiträume hinweg mit Anfragen überzogen. Mitunter können so Informationen für zukünftige Diffamierungskampagnen gewonnen werden.

Von der Regierung wird je nach Inhalt der Anfrage die fachlich zuständige Verwaltungsstruktur mit der Beantwortung beauftragt (z.B. Ministerium oder Amt). Die benötigten Informationen holen die Sachbearbeiter*innen häufig auch von den betroffenen Zuwendungsempfänger*innen ein. Eine solche Zulieferung kann aufwändig sein und über einen langen Zeitraum Personalkapazitäten binden. Den Betroffenen ist es zudem in der Regel ein Anliegen, auf die inhaltliche Diffamierung ihrer Arbeit eine angemessene Erwiderung zu finden.

Auch Ausschusssitzungen und Expert*innenanhörungen, vor allem in der Kommunalpolitik, werden von rechtsextremen und rechtspopulistischen Mandatsträger*innen zunehmend für Versuche genutzt, missliebige zivilgesellschaftliche Akteur*innen unter Druck zu setzen, indem sie mit tendenziösen Fragen konfrontiert werden, die Unterstellungen transportieren.

³ BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 07. November 2017 – 2 BvE 2/11 –, Rn. 1-372.

Einsichtnahme in Zuwendungsunterlagen und amtliche Register

Staatlich oder kommunal finanzierte Organisationen und Projekte müssen gegenüber der fördermittelgebenden Stelle die ordnungsgemäße Verwendung der zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel nachweisen. Abgeordneten und kommunalen Mandatsträger*innen oder Ausschussmitgliedern steht etwa in den Bundesländern Berlin und Brandenburg das Recht zu, die bei der jeweiligen Verwaltung geführten Akten mit allen zuwendungsrechtlich relevanten Unterlagen einzusehen. Zu den Akten kommen nicht nur alle Belege über Geldbewegungen, sondern auch Personalbögen und der dienstliche E-Mailverkehr zwischen Träger und Sachbearbeiter*innen in den Behörden und Prüfungsstellen. Ebenfalls aktenkundig werden Projektanträge und -berichte, die normalerweise nicht zur Veröffentlichung vorgesehen sind. Wichtig ist hier der Hinweis, dass es in den einzelnen Bundesländern und Kommunen unterschiedliche Regelungen der Einsichtnahme in Zuwendungsunterlagen gibt. Daher ist es sinnvoll, sich über die für die eigene Organisation jeweils maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen und Regelungen zu informieren, um mögliche Risiken abschätzen zu können. Die Regelungen können beispielsweise bei der Fördermittelstelle erfragt werden. Zudem kann es sinnvoll sein, zusätzlich externen juristischen Rat einzuholen.

Es besteht insbesondere die Gefahr, dass über die Einsichtnahme gewonnene Erkenntnisse politisch verwertet werden, etwa für parlamentarische Anfragen oder mediale Diffamierungskampagnen. Rechtsextreme und Rechtspopulist*innen können in den Unterlagen Hinweise auf Menschen und Institutionen finden – zum Beispiel auf Beratungsnehmende oder Kooperationspartner*innen – die eigentlich den Schutz eines Vertrauensverhältnisses genießen und vor Anfeindungen geschützt werden sollten. In den Akten können persönliche Daten von Geschäftspartner*innen, Angestellten und Honorarkräften enthalten sein. Bei den betroffenen Organisationen besteht die berech-

tigte Sorge, dass einzelne Stücke solcher Unterlagen von Rechtsextremen und Rechtspopulist*innen aus dem Kontext gerissen und propagandistisch verwendet werden. Nicht zuletzt eine mögliche Gefährdung von Personen durch rechtsextreme Anfeindungen und Übergriffe begründet im Fall von personenbezogenen Daten in den Akten ein besonderes Schutzinteresse der Arbeitgeber*innen für ihre Arbeitnehmer*innen.

Als mögliche Informationsquelle für Rechtsextreme und Rechtspopulist*innen kommen außerdem die Einträge infrage, die für die grundsätzlich öffentlich (gegen Gebühr) einsehbaren amtlichen Register notwendig sind, wie etwa das Vereins- und Handelsregister. Viele soziale Organisationen haben einen solchen Eintrag, da sie rechtlich als Vereine oder gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung (gGmbH) organisiert sind. In Berlin sind Fälle bekannt geworden, in denen Vertreter*innen der AfD die Unterlagen von Vereinen einsahen, die sich gegen antidemokratische Tendenzen engagieren.

Eine weitere Herausforderung ist der Versuch von Rechtsextremen und Rechtspopulist*innen, missliebige Vereine auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) anzugreifen und unter Druck zu setzen. So behauptete z.B. die AfD in Sachsen-Anhalt wahrheitswidrig, der Verein Miteinander e.V. missachte Datenschutzregeln. Einer Unterlassungsklage des betroffenen Vereins wurde im April 2019 recht gegeben.

Öffentliche Diffamierung – nicht nur über die Sozialen Medien

Eine besondere Gefährdung entsteht, wenn rechtsextreme und rechtspopulistische Meinungsführer*innen gewonnene Informationen nutzen, um politische Gegner*innen in Sozialen Medien zu diffamieren und zu Feinden zu erklären. Oft werden sogenannte Shitstorms ausgelöst, die Menschen und Gruppen in hohem Maße verletzen und einschüchtern können, sie aber in jedem Fall negativ berühren. In schlimmeren Fällen können Bedrohungen, Angriffe, ja sogar Anschlä-

ge provoziert werden. Rechtsextreme und rechtspopulistische Meinungsführer*innen nehmen teils billigend in Kauf, dass ihren medialen Diffamierungen Taten außerhalb des Netzes folgen.

Besuche und Raumanmietungen

Der Besuch von sozialen Einrichtungen, zivilgesellschaftlichen Treffen oder Veranstaltungen gehört für die meisten demokratischen Politiker*innen zum Alltag und wird auch von Rechtsextremen und Rechtspopulist*innen seit ihrem politischen Machtgewinn verstärkt ausgeübt. Für die Einrichtungen, ihre Mitarbeitenden und Nutzer*innen stellt die Aussicht auf eine direkte Konfrontation mit rechtsextremen oder rechtspopulistischen Funktionsträger*innen häufig eine große Belastung dar; solche Konfrontationen können auch als Eingriff in Schutzräume für diejenigen empfunden werden, die von diskriminierenden Äußerungen und Positionen in Politik und Gesellschaft unmittelbar betroffen sind. Gerade wenn Projekte oder Einrichtungen bereits öffentlich von der AfD diffamiert wurden, kann die Ankündigung eines Besuchs von Parteivertreter*innen Unsicherheiten auslösen. Befürchtungen, ungewollt zum Gegenstand einer Inszenierung zu werden, sollten dabei ernst genommen werden. Manchmal wurden AfD-Vertreter*innen bei Besuchen von eigenen Kameraleuten begleitet und die entstandenen Videos oder Podcasts anschließend ins Internet gestellt.

Dabei wurden allerdings unterschiedliche Vorgehensweisen sichtbar. So verfolgten die Besuche oder Besuchswünsche mitunter auch eine Normalisierungs-, ja sogar Umarmungsstrategie. Die Rechtsextremen und Rechtspopulist*innen wollten etwa Unterstützung für allgemein als vorbildlich geltende soziale Projekte demonstrieren oder sich als „ganz normale“ Politiker*innen darstellen, die den Kontakt zur Bevölkerung und zu zivilgesellschaftlichen Organisationen suchen. In anderen Fällen ging es darum, engagierten Demokrat*innen eine Diskussion unter den eigenen inhaltlichen Vorgaben aufzuzwingen. Mitunter trugen die Besuche oder ihre Ankündigung auch einen

als konfrontativ, bisweilen bedrohlich empfundenen Charakter einer angemessenen Inspektion oder Kontrolle vonseiten der AfD.

Eine weitere Herausforderung kann sich für Träger und Einrichtungen der Sozialen Arbeit stellen, wenn Vertreter*innen der AfD, aber auch anderer rechtsextremer und rechtspopulistischer Gruppierungen bei ihnen versuchen, Räumlichkeiten anzumieten oder anderweitig überlassen zu bekommen, z.B. für interne Veranstaltungen wie Parteitage und Mitgliederversammlungen, aber auch, um „Sprechstunden“ für Bürger*innen oder „Stammtische“ für Interessierte und Neumitglieder sowie Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen abzuhalten. Im Unterschied zu entsprechenden Anfragen demokratischer Parteien stellen sich hier die betroffenen Einrichtungen die Frage, inwiefern rechtsextremen und rechtspopulistischen Positionen im wörtlichen Sinne Raum gegeben werden soll und welche Auswirkungen eine Vermietung auf die Mitarbeitenden hat, aber auch auf andere Nutzer*innen der Räumlichkeiten sowie für das Bild der Einrichtung in der Öffentlichkeit.

Institutionelle Einflussnahme

Abgeordnete und kommunale Mandatsträger*innen nehmen ihre demokratische Kontrollfunktion auch durch die Mitgliedschaft in Aufsichtsgremien und Beiräten wahr. Mit den Wahlerfolgen der AfD auf kommunaler Ebene sowie auf Landes- und Bundesebene sitzen auch rechtsextreme und rechtspopulistische Politiker*innen zunehmend in solchen Gremien. Häufig werden Vertreter*innen des jeweiligen Parlamentes oder kommunalen Gremiums durch Wahl entsandt. Werden Einrichtungen der Sozialen Arbeit von Stiftungen des öffentlichen Rechts getragen, kann auch die AfD durch eine Mitgliedschaft im Stiftungsrat oder Kuratorium Einblick in die internen Abläufe der Stiftung und möglicherweise Einfluss auf ihre zukünftige Ausrichtung nehmen. Von Stiftungen zu unterscheiden sind die Begleitausschüsse der aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ finanzierten, direkt an die

kommunale Verwaltung angebotenen „Partnerschaften für Demokratie“ (PfD)⁴, die von Herausforderungen durch eine Mitgliedschaft oder Mitgliedsanträge von Vertreter*innen der AfD berichten. Demokratische Mitglieder der betreffenden Gremien stellen sich in dieser zumeist neuen Situation die Frage, wie sie von der rechtsextremen und rechtspopulistischen Präsenz unbeschadet weiterhin im Sinne von Demokratie und Menschenrechten wirken können.

Vereine und Vereinsrecht als Ebenen der Auseinandersetzung

Viele soziale Organisationen sind als eingetragene gemeinnützige Vereine organisiert und werden durch staatliche Fördergelder sowie Spenden aufrechterhalten. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß der Abgabenordnung durch die jeweils zuständigen Finanzämter ist häufig Voraussetzung für staatliche Förderung; außerdem erlaubt sie die steuerliche Absetzbarkeit von Spenden und hilft somit, Spenden zu akquirieren.

Verschiedene Entscheidungen von Finanzbehörden in der jüngeren Vergangenheit haben in diesem Bereich erhebliche Rechtsunsicherheit geschaffen und eine breite politische Debatte sowie juristische Auseinandersetzungen verursacht.⁵ Eine Neuregelung des Gemeinnützigkeitsrechts auf Bundesebene wurde seitens des Bundesfinanzministeriums in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage im Bundestag im Februar 2020 noch für die laufende Legislaturperiode angekündigt.

Rechtsextreme und rechtspopulistische Akteur*innen haben zuletzt verstärkt die Gemeinnützigkeit und damit Förderwürdigkeit missliebiger Vereine infrage gestellt und eine entsprechende Überprüfung durch die zuständigen Finanzämter eingefordert.

⁴ Weiterführende Informationen zu den „Partnerschaften für Demokratie“ finden sich unter: www.demokratie-leben.de/foerderprojekte/partnerschaften-fuer-demokratie

⁵ Ein Überblick zur Problematik findet sich unter: www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de

Rechtspopulistische Politiker*innen haben in der jüngeren Vergangenheit aber auch den Eintritt in Vereine als politisches Mittel für sich genutzt. Zum Teil handelt es sich dabei um einen Ausdruck der auch sonst feststellbaren Normalisierungs- und Raumnahmestrategie: Den betreffenden AfD-Politiker*innen geht es in diesen Fällen aller Wahrscheinlichkeit nach darum, mit ihrem Eintritt in sozialräumlich verankerte Vereine als Unterstützer*innen bürgerschaftlichen Engagements und als normale, akzeptierte Akteur*innen der lokalen Zivilgesellschaft wahrgenommen zu werden. Mitunter wird indes auch die Absicht deutlich, den Verein von innen heraus zu kontrollieren und gleichsam zu maßregeln. So kündigte beispielsweise ein AfD-Politiker seinen Eintritt in einen europapolitisch engagierten Verein in Berlin an, der sich kritisch gegenüber der AfD geäußert hatte.

Rechtsextreme und Rechtspopulist*innen können als Mitglieder Vereinen erhebliche Schwierigkeiten bereiten, vor allem, weil das Vereinsrecht den einzelnen Mitgliedern starke Rechte gibt und hohe Hürden für einen Ausschluss festgelegt hat.

2.2 Feindbild offene Gesellschaft – Soziale Arbeit im Fokus

Die Bandbreite an demokratischen Akteur*innen, gegen die sich die Anfeindungen von rechtsaußen richten, ist mittlerweile groß. Ein Schwerpunkt liegt jedoch nach wie vor auf Einrichtungen, Ehrenamtlichen und Fachkräften aus dem Bereich der Sozialen Arbeit – und zwar insbesondere dann, wenn diese explizit mit inklusions- und diversitätsbetonten Ansätzen und Standards arbeiten. Insgesamt lässt sich anhand der betroffenen Akteur*innen ein Muster der Feindbestimmung durch Rechtsextreme und Rechtspopulist*innen erkennen, das sich aus deren politischer Strategie und Ideologie ergibt.

Auch wenn weiterhin Asylsuchende und Migrant*innen, ihre politischen und sozialen Rechte sowie die Arbeit ihrer Unterstützer*innen die wichtigsten Angriffsziele sind, sind längst weitere Gruppen und soziale Einrichtungen betroffen. Neben der Forderung nach Abschaffung des individuellen Grundrechts auf Asyl werden auch reproduktive und sexuelle Selbstbestimmung, Inklusion von Menschen mit Behinderung oder die Verbesserung der Rechte für Kinder rigoros bekämpft. So unterschiedlich die Themenbereiche sind, zielt die Strategie der Delegitimierung der Sozialen Arbeit doch immer auf einen Punkt ab: Es wird versucht, den Eindruck zu erwecken, eine gesellschaftliche Gruppe würde aus illegitimen Gründen gegenüber der konstruierten „Wir“-Gruppe bevorzugt behandelt oder auf Kosten „der Gemeinschaft“ oder „des Steuerzahlers“ leben.

In diesen Kontext sind parlamentarische Anträge und Anfragen seitens der AfD einzuordnen, welche die Kosten von Maßnahmen zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen, reproduktive Selbstbestimmung oder die Erziehungskonzepte in Kindertagesstätten zum Inhalt haben: Häufig wird in den Vorbemerkungen und Begründungen dieser Anträge und Anfragen die Legitimität Sozialer Arbeit in diesen Bereichen angezweifelt.

Infrage gestellt werden beispielsweise Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, die sich speziell an junge Geflüchtete richten oder die den Migrations- oder Fluchthintergrund der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen berücksichtigen oder thematisieren. Inklusive

und diversitätsbewusste Angebote dieser Art werden von Rechtsextremen und Rechtspopulist*innen als illegitime Benachteiligung von Jugendlichen der Mehrheitsgesellschaft dargestellt.

In den Fokus geraten zudem regelmäßig Jugendeinrichtungen, die sich im Rahmen ihrer politischen Bildungsarbeit kritisch mit Rechtsextremismus, Rechtspopulismus und Rassismus auseinandersetzen oder durch entsprechende thematische Förderprogramme Finanzmittel erhalten. Indem die parlamentarischen Anfragen z.B. nach der Parteimitgliedschaft von Mitarbeiter*innen fragen, wird suggeriert, die betreffenden Jugendeinrichtungen seien politisch einseitig ausgerichtet.

Politischer Bildung, wie sie beispielsweise in Jugendeinrichtungen stattfindet, wird in dieser Argumentation nicht nur irrtümlicherweise unterstellt, sie hätte wertfrei zu sein, es werden auch bestimmte Inhalte explizit abgelehnt. So werden etwa Projekte zu sexueller Vielfalt und Selbstbestimmung, in denen gesellschaftliche Diversität und Solidarität vermittelt wird, als staatlich geförderte „Frühsexualisierung“ und „Verschwulung“ diffamiert. Auch Angebote der Frauen*- und Mädchen*arbeit sind regelmäßig von Versuchen der Diskreditierung durch Rechtsextreme und Rechtspopulist*innen betroffen. Häufige argumentative Strategie ist hier (wie auch bei anderen Antidiskriminierungsansätzen) eine dreiste Verkehrung: Angebote zur Stärkung und zum Schutz von Mädchen* und Frauen* werden als Diskriminierung von Jungen und Männern ausgegeben.

Organisationen und Projekte, die sich für Frauenrechte einsetzen, stehen jedoch zuweilen auch vor der Situation, ungewolltes Lob aus dem rechtspopulistischen Spektrum zu bekommen. Häufig wird in diesen Fällen das berechtigte Anliegen, Frauen vor sexualisierter und/oder häuslicher Gewalt zu schützen, rassistisch aufgeladen, indem Geflüchtete, muslimische oder nicht-weiße Männer als alleinige Täter konstruiert werden. So kann es vorkommen, dass Organisationen und Projekte, obwohl sie ganz andere Positionen vertreten

als die AfD, von dieser für ihre politische Agenda instrumentalisiert werden.

Im Bereich der Sozialen Arbeit sind es nicht zuletzt auch Einrichtungen der Stadtteil- und Nachbarschaftsarbeit, die vermehrt ins Visier rechtspopulistischer Anfeindungen geraten. Anlass dafür können unliebsame Angebote sein, die z.B. die Partizipation von Geflüchteten oder die kritische Auseinandersetzung mit Rechtspopulismus in der Nachbarschaft zum Ziel haben. Doch auch die Beteiligung an antirassistischen Straßenfesten oder

das Bereitstellen von Räumen für lokale Initiativen gegen Rechtsextremismus waren in der Vergangenheit bereits Auslöser für Diffamierungskampagnen von rechts.

Organisationen und Projekte aus dem Bereich der Sozialen Arbeit sind also in besonderem Maß von rechtsextremen und rechtspopulistischen Anfeindungen betroffen, weil sie mit ihrem täglichen Einsatz für eine offene, demokratische und vielfältige Gesellschaft Werte verkörpern, durch die sich Rechtsextreme und Rechtspopulist*innen bedroht sehen.

2.3 Argumentative Figuren der Anfeindungen

Um die Arbeit der sozialen Organisationen und Projekte öffentlich zu diskreditieren, bedienen sich Rechtsextreme und Rechtspopulist*innen immer wieder ähnlicher Argumentationsfiguren. Schon im Duktus von Fragen etwa zur Verwendung von Fördermitteln schwingt zumeist die Unterstellung eines unkorrekten Vorgehens oder gar rechtswidrigen Handelns mit – nicht selten etwa der Vorwurf, Steuergelder zu verschwenden oder zu veruntreuen. Es folgen Forderungen, die Mittelverwendung etwa durch den zuständigen Rechnungshof überprüfen zu lassen, Zuwendungen zu kürzen oder Förderungen komplett einzustellen. So entsteht bei den Betroffenen der Eindruck, das parlamentarische Kontrollrecht werde von vornherein nur in der Absicht eingesetzt, ihnen vermeintliche Fehler nachzuweisen, ihre Arbeit als unwirksam oder ihre Konzepte als mangelhaft darzustellen und damit letztlich ihre Finanzierung infrage zu stellen.

Zu den häufigsten Argumentationsfiguren der Rechtsextremen und Rechtspopulist*innen zählt der Vorwurf, die geförderten Organisationen und Projekte würden in ihrer Arbeit gegen ein Neutralitätsgebot verstoßen. Ungeachtet der tatsächlichen Rechtslage wird behauptet, alle Empfänger*innen von staatlichen Zuwendungen hätten die Pflicht, sich politisch neutral zu verhalten.

Ganz unterschiedliche Organisationen und Projekte erhalten alle denselben Vorwurf: Sie seien politisch einseitig ausgerichtet und würden unliebsame Ansichten aus dem politischen Diskurs ausgrenzen.

Besonders Organisationen und Projekte, die Kritik an rechtsextremen und rechtspopulistischen Positionen üben, sehen sich der Anschuldigung ausgesetzt, es werde gegen das Neutralitätsgebot verstoßen – während Rechtsextreme und Rechtspopulist*innen sich selbst bei ihren Diffamierungen stets auf die Meinungsfreiheit berufen. Einerseits wird also „Neutralität“ gefordert, um unliebsame Meinungsäußerungen zu verhindern, andererseits gilt Kritik an den eigenen minderheitenfeindlichen Aussagen als „Zensur“ der Meinungsfreiheit.

Häufig geht der Vorwurf mangelnder Neutralität mit einer weiteren typischen Argumentationsfigur einher: der Unterstellung undemokratischen Verhaltens. Dabei werden beispielsweise Entscheidungen von sozialen Organisationen, sich inhaltlich klar von der Politik der AfD abzugrenzen, von Vertreter*innen der Partei als „undemokratisch“ gebrandmarkt. Abgeleitet wird das zumeist aus der Tatsache, dass es sich bei der AfD um eine demokratisch gewählte und bislang nicht verbo-

tene Partei handle. Eine Auseinandersetzung mit der inhaltlichen Kritik wird so vermieden und der Demokratiebegriff vereinnahmt, um die Gegenseite zu diskreditieren. Besonders häufig findet sich diese Argumentation in Fällen, in denen Vertreter*innen der AfD von der Teilnahme an Veranstaltungen oder der Mitwirkung in Gremien ausgeschlossen oder dazu schlicht nicht eingeladen wurden. Selbst wenn ein entsprechender Beschluss inhaltlich gut begründet und formal korrekt getroffen wurde – beispielsweise in einem selbstbestimmten und demokratischen Verfahren der Beteiligten – kann es passieren, dass er von der AfD als illegitim dargestellt wird.

Die Unterstellung unzulässiger politischer Betätigung und fehlender Neutralität geht häufig einher mit der Anschuldigung, fachliche Standards und Arbeitsweisen seien „ideologisch“. Wenn beispielsweise geschlechterreflektierende oder diskriminierungssensible Ansätze „ideologisch“ sein sollen, so zeigt das vor allem deren inhaltliche Differenz zum starren, essentialisierenden – und eben selbst höchst ideologischen – Geschlechterverständnis der AfD.

Eng verbunden mit der Diffamierung als „ideologisch“ ist zudem der Vorwurf, die geförderten Organisationen oder Projekte seien durch ihre Orientierung an bestimmten Zielgruppen oder die fachlich begründete Eingrenzung ihres Arbeitsfeldes „einseitig“. Dies wird häufig von der Forderung begleitet, sich stattdessen der angeblich relevanteren Zielgruppen und Phänomene anzunehmen wie der Opfer von Islamismus oder der Arbeit gegen „Linksextremismus“.

Der Vorwurf ideologischer Einseitigkeit kann sehr weit gehen, da bereits inklusions- und diversitätsbetontes soziales Engagement mitunter als „linksextrem“ gilt. Diese Bezeichnung dient nicht mehr nur dazu, die Mittel und die Arbeit infrage zu stellen, sondern diese Arbeit zu kriminalisieren. In diesem Zusammenhang inszeniert sich die AfD gern als Opfer einer Verschwörung und fordert dann, „Netzwerke aufzudecken“ oder „trockenzulegen“. Zuweilen kommt es zur persönlichen

Diffamierung von Mitarbeiter*innen, indem ihnen eine Nähe zu angeblich linksextremen Organisationen unterstellt wird.

Eine weitere argumentative Figur, die zur Diskreditierung der Arbeit genutzt wird, ist das Absprechen der Gemeinnützigkeit. Angebote zur Partizipation von benachteiligten Gruppen oder das Eintreten für den Schutz von Minderheiten vor Diskriminierung werden so umgedeutet, dass sie statt als selbstverständlicher Beitrag zur Einlösung von Demokratie und Menschenrechten als einseitige Klientelpolitik dastehen und unter Rechtfertigungsdruck geraten.

Viele der genannten Argumentationsfiguren werden von Rechtsextremen und Rechtspopulist*innen auch genutzt, um sich selbst als Opfer gezielter und koordinierter Ausgrenzung zu inszenieren. Akteur*innen der Zivilgesellschaft werden dabei, ungeachtet all ihrer Unterschiede, als homogene Gruppe dargestellt, die sich vernetzt und abgesprochen und geradezu verschworen haben soll, um u.a. die AfD unter dem Deckmantel gemeinnützigen Engagements politisch zu bekämpfen. Einer solchen Argumentation kann mit größerer Gelassenheit begegnet werden, wenn sie als fester und erwartbarer Bestandteil rechtsextremer und rechtspopulistischer Strategie bereits im Vorfeld antizipiert wird und ihr mit Haltung sowie Fachkenntnis begegnet werden kann.

2.4 Ziele der Anfeindungen

Die Diffamierung der demokratischen Zivilgesellschaft ist eine bundesweite Strategie, die inzwischen weit über den parlamentarischen Raum hinausreicht. Das kurzfristige Ziel der Rechtsextremen und Rechtspopulist*innen ist dabei, die betroffenen Akteur*innen in ihrem Engagement zu verunsichern und dazu zu bewegen, klare Positionen zurückzunehmen oder von vornherein zu vermeiden. So sollen politische Gegner*innen eingeschüchtert und offensive Unterstützer*innen einer demokratischen, offenen und vielfältigen Gesellschaft zurückgedrängt werden.

Die Diskreditierung der Sozialen Arbeit und die Infragestellung von Zweckmäßigkeit und/oder Höhe der staatlichen Förderung kann für die Betroffenen nicht nur großen Rechtfertigungsdruck gegenüber den Geldgeber*innen, sondern auch erheblichen Verwaltungsaufwand erzeugen, der die Arbeit in den Organisationen lähmt. Durch die teilweise sehr hohe Anzahl von parlamentarischen Anfragen und den Umfang der angeforderten Detailinformationen muss in der Verwaltung, aber auch bei den sozialen Organisationen mitunter viel Arbeitszeit für die Beantwortung und Richtigstellung aufgewendet werden. Bei den Betroffenen kann die Sorge entstehen, etwas falsch gemacht zu haben. Viele erkennen das Vorgehen der Rechtsextremen und Rechtspopulist*innen jedoch schnell als gezielte Taktik, Ressourcen zu binden, die dann nicht mehr für die eigentliche Arbeit der Projekte und Organisationen zur Verfügung stehen.

Die Anfeindungen können vor allem dann erhebliche Unsicherheit auslösen, wenn einzelne Beschäftigte oder Engagierte namentlich in den Fokus der Diffamierung gerückt werden. Gerade dort, wo Betroffene erstmalig vor der Situation einer Anfeindung von rechts stehen (und gar nicht damit gerechnet haben, dass dies aufgrund ihres Tätigkeitsfeldes passieren könnte), kann die Verunsicherung zu einem Rückzug aus dem Engagement führen. Vor allem in Fällen von direkter Bedrohung und insbesondere dann, wenn auch das persönliche Umfeld oder die Familien der Betroffenen in

Droh- oder Gewaltszenarien einbezogen werden, kann es passieren, dass diese ihre Arbeit ganz einstellen.

Zu den langfristigen Zielen der Strategie gehört, durch die kontinuierliche Diskreditierung zivilgesellschaftlichen Engagements nicht nur die betroffenen Akteur*innen und ihre Verbände unter Druck zu setzen, sondern die Verunsicherung auch auf weitere Projekte und Organisationen sowie auf die zuständigen Verwaltungsstrukturen, Kooperationspartner*innen, Fördermittelgeber*innen und politischen Entscheidungsträger*innen auszuweiten. Das ist häufig auf indirekte Weise wirksam: Auch wenn Mittelgeber*innen den Forderungen der Rechtsextremen und Rechtspopulist*innen nicht nachkommen, kann es bei den Geförderten zu einer vorsorglichen Einschränkung des eigenen Aktionsradius kommen, etwa zu einer weniger offensiven Positionierung oder Unterstützung von Betroffenen, um möglichst wenig Angriffsfläche zu bieten.

Unsicherheiten aufseiten der Fördermittelgeber*innen können dazu führen, dass sich Entscheidungen rund um die Förderung von Projekten durch zusätzliche Prüfvorgänge hinziehen. Zudem kann eine Haltung bei den Entscheidungsträger*innen, die versucht, jedes Risiko zu minimieren, bei den Geförderten langfristig zu Frustration führen, wenn sie sich in ihrem Engagement ausgebremst oder politisch nicht unterstützt fühlen. So scheinen die Rechtsextremen und Rechtspopulist*innen bereits jetzt „als unsichtbarer Akteur [...] vielfach mit am Tisch zu sitzen“⁶ – ohne eine einzige Regierungsbeteiligung.

Langfristig geht es bei den rechtspopulistischen Angriffen auf die Zivilgesellschaft auch um den Einfluss auf gesellschaftliche Diskurse, die weit über den Kreis der unmittelbar Betroffenen und ihr Umfeld hinausgehen. So folgen sowohl die Auswahl der betroffenen Organisationen und Projekte als auch die eingesetzten Argu-

⁶ Sturm, Michael: „Neutralität“ als Kampfbegriff. Herausforderungen für die politische Bildung. In: Außerschulische Bildung 1/2019, S. 37–40.

mentationsfiguren stets den ideologischen Überzeugungen der Rechtsextremen und Rechtspopulist*innen und dienen der eigenen politischen Agenda. Ein Beispiel liefern die zahlreichen parlamentarischen Anfragen der AfD auf kommunaler Ebene sowie Landes- und Bundesebene, in denen Geflüchtete pauschal und einseitig als Belastung, Problemverursacher*innen oder gar als Sicherheitsrisiko dargestellt werden.

Durch die ständige Diffamierung der betroffenen Projekte und Organisationen als „ideologisch“ oder gar „linksextrem“ und die Forderung nach „Neutralität“ wird zudem versucht, diese Begriffe im öffentlichen Diskurs über die Zivilgesellschaft zu verankern und dabei umzudeuten. Die Umdeutung zentraler Begriffe wie „demokratisch“ oder „gemeinnützig“ bewirkt eine schleichende Verschiebung der öffentlichen Meinungsbildung, die wiederum den Rückhalt der betroffenen Akteur*innen in der Gesellschaft schwächen soll.

Bei einer Veranstaltung im Potsdamer Landtag im Juni 2019 formulierte es ein Bundestagsabgeordneter der AfD wie folgt: „Das wird nicht gleich der große Dambruch werden, aber jedes Loch, was wir da reinschießen können, wird helfen und am Ende haben wir den Dambruch, wo wir hin müssen. Und nichts ist wirksamer in diesem Kampf, als das Zudrehen des Geldhahns.“⁷ In der Tat bleiben die zahlreichen Anträge der AfD, Zuwendungen für unliebsame Projekte oder Einrichtungen zu kürzen oder zu streichen, keine leeren Worte, sondern haben bereits Auswirkungen. So musste beispielsweise der Treibhaus e.V. im sächsischen Döbeln, Trägerverein einer soziokulturellen Einrichtung, nach einer Diffamierungskampagne um seine Finanzierung für das Jahr 2020 bangen. Auf Druck der örtlichen AfD hin wurde im Dezember 2019 zunächst die Fördermittelzusage zurückgestellt, und die zuständigen Landräte kündigten an, die Neutralität des Vereins zu überprüfen. Dieser Vorgang zeigt, wie wirkungsmächtig die rechtspopulistische Diffamierungsstrategie mancherorts bereits ist. Dass die Förderung schließlich doch

noch bewilligt wurde, ist auch auf das Engagement der verschiedenen Unterstützer*innen zurückzuführen, die sich für den Träger stark gemacht hatten.

Hinter den Anfeindungen und Diffamierungen steht also das Ziel der Rechtsextremen und Rechtspopulist*innen, dem zivilgesellschaftlichen Engagement für eine demokratische, offene und vielfältige Gesellschaft schrittweise die finanzielle Grundlage, aber auch den ideellen Rückhalt in Politik und Bevölkerung zu entziehen. Es handelt sich um eine Zermürbungsstrategie, die demokratisch Engagierte in ständige Rechtfertigungs- und Abwehrkämpfe zwingt und Verunsicherung und Angst schürt.

⁷ Hartwig, Roland; zitiert nach: www.facebook.com/watch/live/?v=465886774168263

3. Handlungsempfehlungen

Die grundsätzliche Herausforderung im Umgang mit den beschriebenen Anfeindungen für soziale Organisationen ist, sich vom Agieren der Rechtsextremen und Rechtspopulist*innen nicht unter Druck setzen oder einschüchtern zu lassen. So gilt es vor allem, bei der Suche nach den geeigneten Umgangsmöglichkeiten Ruhe zu bewahren und besonnen zu handeln. Als sinnvoll hat sich erwiesen, in der Organisation zunächst intern abzustimmen, welche Handlungsstrategie gewählt werden soll und diese Entscheidung unter Einbezug aller Beteiligten zu fällen. So kann sichergestellt werden, dass das eigene Vorgehen möglichst

breit mitgetragen wird und auch verständlich nach außen kommuniziert werden kann. Ratsam scheint zudem, bestehende Netzwerke zu aktivieren oder neue aufzubauen, um im Schulterschluss mit Verbündeten auftreten und auch von den Erfahrungen anderer lernen zu können. Weitere Unterstützung können externe Beratungsangebote bieten, etwa Jurist*innen, Verbandsstrukturen oder Mobile Beratungsteams gegen Rechtsextremismus. Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten können bei den Paritätischen Landesverbänden bzw. dem Paritätischen Gesamtverband erfragt werden.

3.1 Tendenziösen Anfragen selbstbestimmt begegnen

Wenn Stellungnahmen zur Beantwortung von parlamentarischen Anfragen der AfD an die zuständige Verwaltung geliefert werden sollen, können soziale Organisationen vielfach bereits auf erste Erfahrungswerte von Kolleg*innen aus ähnlich gelagerten Einrichtungen zurückgreifen. Spätestens in dieser Situation empfiehlt es sich, bestehende Netzwerke zu nutzen, um sich mit benachbarten oder thematisch verwandten Organisationen, die unter Umständen bereits dieser Form der Anfeindung durch die AfD ausgesetzt waren, über Umgangsweisen auszutauschen. Vor dem Hintergrund solcher Erfahrungen können gemeinsam mit den Paritätischen Landesverbänden Informationen, die in der Stellungnahme verwendet werden sollen, auf ihren Nutzen und ihre Missbrauchsanfälligkeit für rechtspopulistische und rechtsextreme Kampagnen hin eingeschätzt werden.

Grenzen der Mitwirkungspflicht prüfen

Darüber hinaus kann auch auf juristische Expertise zurückgegriffen werden, um Umfang und Grenzen der Mitwirkungspflicht zu prüfen. Diese ergeben sich auch aus der Rechtsform des eigenen Trägers. Das Bundesverfassungsgericht hat in einem im November 2017 veröffentlichten Urteil das parlamentarische Informa-

tionsrecht grundsätzlich unter den „Vorbehalt der Zumutbarkeit“ gestellt.⁸ Es müssen demnach nur solche Informationen mitgeteilt werden, die entweder bereits vorliegen oder die mit einem zumutbaren Aufwand fristgemäß in Erfahrung gebracht werden können.

Ein besonderes Augenmerk sollte mit Rücksicht auf datenschutzrechtliche Regelungen auf all diejenigen angefragten Informationen gelegt werden, die auch nur indirekt Rückschlüsse auf personenbezogene Daten von Mitarbeiter*innen zulassen. Ein vom Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages erstelltes Rechtsgutachten kam zu dem Ergebnis, dass das im Grundgesetz verankerte Recht von Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung Vorrang hat gegenüber dem Fragerecht von Mandatsträger*innen.⁹ Personenbezogene Daten fallen folglich in der Regel nicht unter die Auskunftspflicht von Verwaltung und Regierung und somit auch nicht in den Bereich der Mitwirkungspflicht kommunal oder staatlich finanzierter Organisationen und Projekte. Jedoch ist nicht immer sichergestellt, dass die zuständigen Stellen

⁸ BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 07. November 2017 – 2 BvE 2/11–, Rn. 1–372.

⁹ Deutscher Bundestag/Wissenschaftlicher Dienst: Parlamentarisches Fragerecht und Datenschutz. Ausarbeitung. WD 3 –335/07, 2007.

innerhalb der Organisation, vor allem aber innerhalb der Verwaltung, über diesen Umstand informiert und für einen entsprechenden Umgang mit personenbezogenen Daten sensibilisiert und geschult sind – insbesondere, wenn unter hohem Zeitdruck gearbeitet werden muss.

Stellungnahmen zu parlamentarischen Anfragen selbstbewusst gestalten

Beim Verfassen von angeforderten Stellungnahmen zu Anfragen der AfD hat sich bewährt, grundsätzlich möglichst knappe und sachliche Formulierungen zu wählen. Sie bieten weniger Ansatzpunkte für weitere diffamierende Anfragen und schonen die eigenen Ressourcen, die ja für die eigentliche fachliche Arbeit benötigt werden. Nicht selten sind angefragte Informationen und Dokumente bereits öffentlich einsehbar und ohne größeren Aufwand recherchierbar. In diesem Fall erscheint es sinnvoll und ausreichend, die Fragesteller*innen auf bereits existierende und abgestimmte Veröffentlichungen der Organisation zu verweisen. Bei Fragen, die Informationen betreffen, die nicht öffentlich vorliegen und zu deren Erhebung weder eine fachliche Veranlassung noch eine rechtliche Verpflichtung besteht, sollte dies in der Beantwortung entsprechend deutlich gemacht werden.

Enthalten bereits die Fragestellungen inhaltliche Fehler in Bezug auf die Arbeit der Organisation, können diese in den Zulieferungen entsprechend markiert und richtiggestellt werden. Dies ist besonders dann zu empfehlen, wenn, wie bei den oben beschriebenen Fällen, die Arbeit der eigenen Organisation erkennbar in diffamierender Absicht dargestellt wird. In der Fragestellung enthaltene Unterstellungen sollten als solche benannt und zurückgewiesen werden, ebenso diskriminierende Begriffe. Betreffen Fragen der AfD die inhaltliche Ausrichtung der eigenen Arbeit, bietet das außerdem die Möglichkeit, die Antworten proaktiv mit der Darstellung des eigenen demokratischen, an Offenheit und Vielfalt orientierten Selbstverständnisses zu verbinden. Grundlage können hier beispielsweise das Leitbild der

Organisation, die Ziele der Vereinssatzung oder die berufsethischen Grundsätze der Sozialen Arbeit und der jeweilige Förderzweck sein.

Tipps für die Praxis:

- Umfang und Grenzen der Mitwirkungspflicht prüfen,
- personenbezogene Daten vor Missbrauch schützen,
- knappe und sachliche Antworten formulieren,
- wenn möglich auf öffentlich zugängliche Informationsquellen verweisen,
- inhaltliche Fehler richtigstellen,
- Unterstellungen zurückweisen,
- proaktiv demokratisches Selbstverständnis voranstellen,
- Erfahrungsaustausch mit Kolleg*innen nutzen,
- ggf. Unterstützung beim Paritätischen, durch Jurist*innen oder Mobile Beratungsteams gegen Rechtsextremismus in Anspruch nehmen.

3.2 Proaktive Kommunikation zum Umgang mit personenbezogenen Daten

Der Aufbau eines vertrauensvollen Verhältnisses mit den Fördermittelstellen erleichtert im Falle eines Antrags auf Akteneinsicht einen souveränen Umgang. Es hat sich bewährt, bereits präventiv auf die zuständige Verwaltung zuzugehen, um auch sie für die Strategien von Rechtsextremen und Rechtspopulist*innen zu sensibilisieren und etwa darum zu bitten, bei Auskunftsverlangen der AfD über die eigene Organisation informiert zu werden. Denn ohne Kenntnis der Aktenführung ist davon auszugehen, dass die vorgehaltenen Zuwendungsunterlagen vollständige Personalien und weitere personenbezogene Daten enthalten.

Wenn mehrere Organisationen oder Projekte zeitgleich betroffen sind, kann es ratsam sein, im Verbund zu agieren. In einer sensibilisierenden Stellungnahme könnte nicht nur dargelegt werden, dass die Kenntnis von personenbezogenen Daten von Mitarbeiter*innen und Kooperationspartner*innen für die Prüfung der Mittelverwendung nicht erforderlich ist, sondern auch, inwiefern dies mit datenschutzrechtlichen Bestimmungen kollidieren würde. Dabei kann man sich auch auf die besondere Schutz- und Fürsorgepflicht der Organisation als Arbeit- bzw. Auftraggeber gegenüber dem eigenen Personal und den Kooperationspartner*innen berufen. Ein besonderes Interesse am Schutz personenbezogener Daten kann insbesondere für sensible Arbeitsbereiche der Organisation geltend gemacht werden, etwa für Mitarbeiter*innen von Gewaltschutzeinrichtungen oder Projekten der Demokratieförderung und Rechtsextremismusprävention.

Unterlegt werden kann dieses Interesse durch Hinweise auf den rechtspopulistischen, in Teilen rechtsextremen Charakter der Partei, der die Antragsteller*innen angehören. Denn wenn Politiker*innen der AfD Einsicht in sensible Unterlagen nehmen, besteht die begründete Befürchtung, dass die erlangten Daten indirekt etwa für Diffamierungskampagnen und Drohungen Verwendung finden. In diesem Zusammenhang könnte es zielführend sein, Beispiele dafür anzuführen, dass die AfD in der Vergangenheit nicht gewillt war, auf rechtswidrige Namensnennungen zu verzichten und somit die Persönlichkeitsrechte von Personen zu wahren, die sie als politische Gegner*innen identifiziert haben will.¹⁰

¹⁰ Bei einer Pressekonferenz der AfD-Fraktion im Landtag Sachsen-Anhalt

Ergänzt werden kann die Stellungnahme in diesem Punkt ggf. durch Verweise auf belegbare Verbindungen der antragstellenden AfD-Mandatsträger*innen oder ihrer Mitarbeiter*innen zu rechtsextremen Strukturen. In jedem Fall sollte die schriftliche Zusicherung von der Fördermittelstelle erbeten werden, dass personenbezogene Daten unkenntlich gemacht werden.

Sensible Daten vor zweckentfremdender Einsichtnahme schützen

Um einen Missbrauch personenbezogener Daten für Diffamierungskampagnen von vornherein zu verhindern, gilt es genau zu prüfen, welche Daten rechtlich erhoben, vorrätig gehalten oder überhaupt weitergegeben werden müssen. Es ist ratsam, bereits präventiv die Beratung von verwaltungsrechtlich erfahrenen Jurist*innen in Anspruch zu nehmen; eine solche Beratung kann von den Dachverbandsstrukturen des Paritätischen oder den Mobilien Beratungsteams gegen Rechtsextremismus vor Ort vermittelt werden. Es ist wichtig, die eigene Praxis im Umgang mit personenbezogenen Daten in Personalgenehmigungsverfahren, bei der Herausgabe von Prüfbelegen sowie bei der Einreichung von Verwendungsnachweisen zu überprüfen und ggf. in Absprache mit den Fördermittelgeber*innen anzupassen. Interne und externe Datenschutzbeauftragte sollten hier unbedingt von Anfang an einbezogen werden.

Statt der Privatanschrift der neuen Mitarbeiter*innen könnte im Personalgenehmigungsverfahren etwa die Büroanschrift der Organisation angegeben werden. Mit der Zuwendungsstelle kann abgestimmt werden, dass Belege, die sensible personenbezogene Daten enthalten, wie etwa Arbeitsverträge oder Qualifikationsnachweise, nicht an die Prüfungsstelle verschickt werden, wenn sie zur Einsichtnahme durch ebendiese vor Ort bereitgehalten werden. Sollte die Prüfungsstelle diese Unterlagen dennoch für ihre Akten anfordern, können die personenbezogenen Daten unkenntlich gemacht werden. Es empfiehlt sich außerdem eine Pseudonymisierung oder Anonymisierung von Verwendungsnachweisen. Namen von Arbeit- oder

wurden etwa im August 2018 die Namen von Angestellten des Trägers Miteinander e.V. in Verbindung mit konkreten Gehaltssummen sowie den Stellenanteilen der einzelnen Betroffenen genannt.

Auftragnehmer*innen müssen nicht angegeben werden, wenn eine Zuordnung zur Person bei der Einsichtnahme vor Ort möglich bleibt. Entsprechende Posten können beispielsweise durchnummeriert oder, bei Honorarkräften, mit Verweis auf die entsprechenden inhaltlichen Bereiche angegeben werden. Geschützt werden sollten dadurch auch „kleinere“ Dienstleister*innen wie Webhoster.

Vereinsstrukturen schützen

Die Angabe von bestimmten personenbezogenen Daten ist im Vereinsregistereintrag zwingend notwendig. Dazu zählen die Wohnorte der Vereinsvorstände. Allerdings besteht in besonders gelagerten Ausnahmefällen die Möglichkeit, dass Notar*innen zum Schutz gefährdeter Beteiligter oder ihrer Haushaltsangehörigen von der Angabe der Wohnadresse absehen.¹¹ Außerdem kann in Rücksprache mit dem zuständigen Vereinsregister vor Ort geprüft werden, inwiefern Möglichkeiten bestehen, einzelne Schriftstücke mit Informationen zu den privaten Wohnadressen von Vereinsvorständen gesondert abzugeben und dadurch vor Einsichtnahme zu schützen.

Grundsätzlich sollte die Übermittlung von Informationen an das Vereinsregister auf die verpflichtenden Angaben beschränkt werden. Finanzberichte und Jahresabschlüsse müssen nicht hinterlegt werden. Es empfiehlt sich, bei Mitgliederversammlungen knappe Ergebnisprotokolle zu führen und aus den Protokollen lediglich die eintragsrelevanten Passagen an das Register zu übersenden. So kann die Gefahr von auf Vereinsinterna gestützten Diffamierungskampagnen reduziert werden.

Ein zusätzliches Mittel, um die Strukturen des Vereins gegen Versuche der rechtspopulistischen und rechtsextremen Einflussnahme oder gar Unterwanderung zu schützen

¹¹ Vgl. § 26 Abs. 2 der Dienstordnung für Notarinnen und Notare, <https://www.notar.de/der-notar/berufsrecht/dienstordnung#c2239>

zen, können Satzungsänderungen sein. Mit der Aufnahme von Unvereinbarkeitsklauseln in die Vereinssatzung, die sich auf menschenverachtende und antidemokratische Ideologien und Gruppierungen beziehen, kann einerseits die Nichtaufnahme eintrittswilliger Antidemokrat*innen rechtlich begründet und andererseits der Ausschluss von unerkannt eingetretenen Rechtsextremen erleichtert werden. Darüber hinaus kann von einer entsprechenden Satzungspassage auch eine Signalwirkung ausgehen, die sowohl nach innen als auch nach außen widerspiegelt, für welche Werte der Verein steht.

Tipps für die Praxis:

- die eigenen Zuwendungsgeber*innen für das Thema sensibilisieren und Absprachen zum Umgang treffen,
- die eigene Praxis im Umgang mit personenbezogenen Daten bei der Aktenführung und Informationsübermittlung an die Zuwendungsstelle prüfen,
- sensible Unterlagen wenn möglich zur Einsichtnahme vor Ort bereithalten, anstatt sie zu den Akten zu geben,
- Möglichkeiten der Pseudonymisierung und Anonymisierung prüfen,
- interne und externe Datenschutzbeauftragte einbeziehen,
- im Verbund mit anderen (potentiell) Betroffenen auftreten,
- ggf. Rechtsbeistand hinzuziehen.

Für Vereine:

- Eintrag im Vereinsregister auf sensible Daten prüfen,
- Eintrag auf verpflichtende Angaben beschränken,
- Vereinssatzung auf die Möglichkeit von Unvereinbarkeitsklauseln prüfen.

Weiterführende Informationen zu diesem Thema finden Sie in den Broschüren:

- **Im Verein – gegen Vereinnahmung. Eine Handreichung zum Umgang mit rechtsextremen Mitgliedern der Regionalen Arbeitsstelle für Bildung, Integration und Demokratie (RAA) Mecklenburg-Vorpommern e.V.**
- **Wahrnehmen – Deuten – Handeln. Rechtsextremismus in der Sozialen Arbeit keinen Raum bieten des Paritätischen Gesamtverbands.**

3.3 Bei Diffamierungsversuchen: Nicht hetzen lassen

Öffentliche Diffamierungskampagnen können für soziale Organisationen und Projekte unerwartet kommen und rasch Fahrt aufnehmen. Ausgangspunkt sind häufig aus dem Zusammenhang gerissene Einzelinformationen. Es werden Verbindungen konstruiert oder einzelne Sachverhalte tendenziös in neue, sinnentstellende Zusammenhänge gestellt und skandalisiert. Wenn derartige Diffamierungen durch die Verbreitung in den Sozialen Medien eine gewisse Aufmerksamkeitsschwelle überschritten haben, greifen mitunter auch größere, nicht-rechte Medien die verbreitete Erzählung auf. Ein zunächst geringfügig erscheinendes Ereignis kann sich auf diese Weise zu einer ernstzunehmenden Bedrohung für die Arbeit der Einrichtung entwickeln.

Trotz Krise: Den Überblick behalten

Diffamierungsversuche zielen vielfach darauf ab, einen maximalen Schaden an der Reputation der Organisation oder des Projekts zu erzielen. Das Umfeld der betroffenen Organisation soll gezielt verunsichert und bestehende Vertrauensnetzwerke sollen erschüttert werden. Um diese Strategie zu vereiteln, ist es entscheidend, Ruhe zu bewahren und frühzeitig auf das Bekanntwerden einer öffentlichen Diffamierung zu reagieren. Zunächst gilt es, eine eigene, realistische Einschätzung des Geschehens und seiner möglichen Auswirkungen zu entwickeln. Sie ist die Grundlage, um zeitnah die Kommunikation mit Fördermittelgeber*innen, Kooperationspartner*innen und ggf. mit den Klient*innen und ihren Angehörigen zu suchen. Sind alle, auch indirekt Betroffene, frühzeitig mit den relevanten Informationen und dem notwendigen Wissen über die Zusammenhänge versorgt, so sind sie sprechfähig, wenn sie von Dritten mit den Diffamierungen konfrontiert werden. Zudem kann es sinnvoll sein, eine juristische Beratung in Betracht zu ziehen.

Indes gerät in krisenhaften Momenten häufig der Blick nach innen verloren. Emotionale Bedürfnisse im eigenen Team treten aufgrund der Belastungen von außen in den Hintergrund. Doch der kollegiale Zusammenhalt ist gerade in der Bewältigung derartiger Situationen

besonders gefordert. Das gesamte Team sollte in der Krise stark belastete Kolleg*innen unterstützen. Präsenz und Ansprechbarkeit zu signalisieren, konkrete Hilfsangebote zu unterbreiten und positive Momente des sozialen Miteinanders zu schaffen, all das kann wesentlich zu einer Entlastung beitragen. Stark involvierte Teammitglieder sollten darin bestärkt werden, Möglichkeiten des Eigenschutzes und der Selbstfürsorge wahrzunehmen. Dazu gehört es, alltägliche Aufgaben delegieren zu können, aber auch Räume für kollegialen Austausch und eine Reflexion akut belastender Erfahrungen zu schaffen. Dies kann durch regelmäßige Teamsitzungen oder, insbesondere bei der gemeinsamen Nachbereitung von Krisen, externe Teamsupervisionen gewährleistet werden.

An einem Strang ziehen: Geteilte Verantwortung für ein gemeinsames Ziel

Krisen erfordern einen besonderen Umgang. Um gemeinsam handeln zu können, ist ein gemeinsames Verständnis im Team darüber hilfreich, welche Szenarien eintreten können und welche Erfordernisse damit jeweils einhergehen würden. Gerade bei größeren Organisationen kann es sinnvoll sein, präventiv eine Ansprechperson im Team zu benennen, die in der Krise zusätzlich anfallende Aufgaben übernimmt und die Leitung bei der Koordinierung der Prozesse unterstützt. Abhängig von den zur Verfügung stehenden Ressourcen der Organisation kann es hilfreich sein, zusätzlich Unterstützung durch Kolleg*innen aus anderen Bereichen und Einrichtungen zu organisieren. Dies gilt insbesondere für kleine Teams und/oder Ehrenamtliche, bei denen es besonders schnell zu Überlastung kommen kann. Eine Priorisierung anfallender Aufgaben kann hier notwendig sein, aber auch entlastend wirken. Wenn es möglich ist, können Zuständige für die Beobachtung und Dokumentation aktueller Entwicklungen, z.B. in der Presseberichterstattung und in den Sozialen Medien, bestimmt werden. Entscheidend ist die eindeutige und transparente Festlegung von schnellen Kommunikationswegen und Informationsketten. Außerordentliche Teamtreffen, z.B. zu Beginn

jedes Arbeitstages, haben sich als geeignetes Format bewährt, um alle Beteiligten über neue Entwicklungen zu informieren, Entscheidungen zu reflektieren und um ggf. zu diskutieren, wie diese nach außen kommuniziert werden können.

Die Schockstarre überwinden und eigene Öffentlichkeitsarbeit organisieren

Wie soll die eigene Perspektive auf die laufende Diffamierungskampagne gegenüber der Presse und Öffentlichkeit kommuniziert werden? Schadensbegrenzung und die Wahrung des „guten Rufs“ bei Partner*innen und Geldgeber*innen sind wichtige Motive bei der Beantwortung dieser strategischen Frage. Informationen über handelnde Personen und interne Arbeitsabläufe sollten möglichst sparsam und nur nach Absprache mit den Verantwortlichen von den dafür bestimmten Personen herausgegeben werden. Im Fall eines akuten öffentlichen Angriffs können vorbereitete Formulierungsbausteine zusätzliche Handlungssicherheit bei der Öffentlichkeitsarbeit bieten. Bei zeitnaher Veröffentlichung einer eigenen Stellungnahme sollten anfragende Journalist*innen zunächst darauf verwiesen und gebeten werden, weitere Anfragen schriftlich zu stellen. Bestehende Pressekontakte können zusätzlich proaktiv angesprochen werden, um die eigene Deutung zu platzieren. Neben dem eigenen Verband sollten Kooperationspartner*innen und Kontakte in der (Kommunal-)Politik ebenfalls angesprochen werden: Sie können die Stellungnahme verbreiten und durch bestärkende Solidaritätsbotschaften über die eigenen Kommunikationskanäle flankieren. Auf diese

Weise kann die Auseinandersetzung gegen die Diffamierungen auch offensiv geführt werden. Eine klare, fachlich fundierte demokratische Positionierung ist eine nicht zu unterschätzende Ressource.

Tipps für die Praxis:

- gemeinsames Verständnis in der Organisation zu möglichen Szenarien entwickeln,
- klare Zuständigkeiten, Kommunikationswege und Informationsketten festlegen und für alle transparent machen,
- Formulierungsbausteine als Reaktion auf Diffamierungen vorbereiten und für eigene Stellungnahmen bereithalten,
- Befürchtungen und emotionale Bedürfnisse im Team ernst nehmen und ihnen Raum geben,
- kollegiale Strategien zum Umgang mit Krisen und Belastungen entwickeln,
- Möglichkeiten der externen Supervision in Anspruch nehmen,
- Netzwerk der Solidarität aufbauen und pflegen,
- ggf. Unterstützung durch Verbandsstrukturen, Jurist*innen oder Mobile Beratungsteams gegen Rechtsextremismus in Anspruch nehmen.

Weiterführende Informationen, u.a. zur Reaktion auf sogenannte Shitstorms und zu möglichen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen für die Organisation und ihre Mitarbeiter*innen, finden Sie in den folgenden Broschüren:

- **Umgang mit Hass und Hetze in Sozialen Medien. Eine Handreichung für die Plattformen Facebook und Twitter** des Paritätischen Gesamtverbands;
- **Handlungssicher im digitalen Raum – Betreuung von Social-Media-Kanälen: Wie umgehen mit rechten Kampagnen und Bedrohungen?** des VDK und der MBR;
- **Wachsam sein! Zum Umgang mit rechten und rechtsextremen Einschüchterungsversuchen und Bedrohungen** des VDK und der MBR.

3.4 Zugangsrechte für rechtsextreme und rechtspopulistische Politiker*innen?

Bei Besuchen in sozialen Einrichtungen oder entsprechenden Anfragen und Ankündigungen beriefen sich rechtsextreme und rechtspopulistische Politiker*innen in der Vergangenheit wiederholt auf ihre in demokratischen Wahlen errungenen Mandate in kommunalen Gremien und Parlamenten und auf ein daraus vermeintlich resultierendes Recht auf unbeschränkten Zugang zu Einrichtungen, die mit öffentlichen Geldern gefördert oder unterhalten werden. Vielfach wurde hierbei der Eindruck erweckt, dass ihnen der Zutritt jederzeit zustehe und in keinem Fall versagt werden dürfe. Für Betroffene gilt in erster Linie, sich von einer derartigen Behauptung nicht verunsichern oder unter Druck setzen zu lassen. Wie genau ein solches grundsätzliches Betretungsrecht begründet wird, bleibt nämlich in der Regel unklar. Tatsächlich stellt sich die rechtliche Situation je nach Einzelfall ganz unterschiedlich dar und steht häufig im Zusammenhang mit der Frage, inwiefern ein Besuch für die Ausübung von Amt und Mandat tatsächlich notwendig ist.

Werden Besuche von rechtsextremer und rechtspopulistischer Seite angekündigt, empfiehlt sich daher zunächst eine Klärung der eigenen Entscheidungs- und Gestaltungsspielräume. Hierbei kann juristische Beratung, zuweilen aber auch eine Anfrage bei der jeweiligen Zuwendungsstelle, für mehr Handlungssicherheit sorgen. Im Allgemeinen gelten für Einrichtungen in direkter Trägerschaft einer Kommune, eines Bundeslandes oder der Bundesrepublik andere Regeln und Entscheidungsbefugnisse als für Einrichtungen in freier Trägerschaft. Freie Träger können den Zugang zu ihren Räumen selbst gewähren oder beschränken; sie können folglich kaum dazu verpflichtet werden, den Besuch einer unerwünschten Person oder Gruppe in ihrer Einrichtung zu dulden. Insbesondere unangemeldete Besuche oder solche, die Störungen des Betriebsablaufs mit sich bringen, müssen in keinem Fall geduldet werden. Auf Terminvereinbarung sollte bestanden werden. Dies gewährt auch Zeit zur Einschätzung der Situation und zur internen Verständigung über einen angemessenen Umgang.

Über eigene (Schutz-)Räume abgestimmt und bewusst entscheiden

In der Regel liegt die Entscheidung über einen Besuchswunsch von rechtsextremer und rechtspopulistischer Seite bei den sozialen Organisationen selbst. Hierbei ist es hilfreich, bereits vorab Klarheit über die eigene Haltung und die eigene Rolle als Akteur*in sowie über die eigenen Ziele und Interessen zu haben. Orientierung und Rückhalt bieten ggf. auch Positionspapiere und Hilfestellungen des eigenen Dachverbands.

Wichtig für den Entscheidungsprozess sollte die Frage sein, ob und inwiefern schutzwürdige Belange der eigenen Klient*innen, etwa Kinder und Jugendliche oder Geflüchtete, betroffen sein können. Wie könnte sich ein Besuch rechtsextremer oder rechtspopulistischer Akteur*innen in der Einrichtung auf schutz- und solidaritätsbedürftige Menschen und Gruppen auswirken? Hier wäre etwa an Menschen zu denken, die bereits Opfer von Anfeindungen oder sogar Angriffen wurden, etwa an engagierte Demokrat*innen oder an von Rassismus Betroffene.

Besuchswünsche und -ankündigungen von rechtsextremer und rechtspopulistischer Seite sind in der Regel Bestandteil einer strategisch absichtsvollen medialen Inszenierung. Ob nun konfrontativ, ob „umarmend“ – vereinnahmend oder ob einfach „normalisierend“ – für Demokrat*innen gibt es gute Gründe, nicht Teil einer rechtspopulistischen Inszenierung werden zu wollen. Sozialen Organisationen sollte bewusst sein, dass die Gegenseite versuchen kann, jede denkbare Entscheidung und jede Entwicklung des Prozesses oder der Situation propagandistisch zu verwerten. Überlegenswert wäre, die Veröffentlichung eigener Statements zum Geschehen und zur Begründung der Entscheidung sowie die Aktivierung solidarischer Netzwerke vorzubereiten oder sogar proaktiv vorzunehmen.

Besuche mit guter Vorbereitung selbstbestimmt gestalten

Falls ein Besuch durch Rechtsextreme und Rechtspopulist*innen nicht abgewendet werden kann oder auch gewünscht sein sollte, ist es ratsam, den Ablauf eines solchen Besuches so weit wie möglich selbst zu bestimmen und auszugestalten. Dies betrifft den Zeitpunkt und die Dauer eines Besuches ebenso wie die besuchten Räume. Eine Einrichtung kann etwa nur einen einzelnen Raum oder nur einige ihrer Räume öffnen. Rechtspopulistische und rechtsextreme Besucher*innen sollten nur begleitet unterwegs sein dürfen. Die Befürchtungen aller Beteiligten im Hinblick auf die bevorstehende Besuchssituation sollten ernst genommen und berücksichtigt werden. Ferner können rechtsextreme und rechtspopulistische Besucher*innen nicht beanspruchen, von Äußerungen des Unmuts, der Kritik und des Protestes seitens der Mitarbeiter*innen, Bewohner*innen oder Nutzer*innen einer Einrichtung abgeschirmt zu werden. Protest kann verbal oder z.B. auch in Form von Schildern und Transparenten ausgedrückt werden.

Film- und Tonaufnahmen durch rechtsextreme und rechtspopulistische „Besucher*innen“ sollten auf dem eigenen Gelände und in den eigenen Räumlichkeiten nicht gestattet werden, um eine propagandistische Verwendung des Materials zu verhindern. Auch wenn Rechtsextreme und Rechtspopulist*innen Einrichtungen oder Personen von außen filmen, kann dagegen unter Umständen¹² vorgegangen werden, ebenso wie gegen die Veröffentlichung solcher Aufnahmen im Internet oder anderen Medien. Hier kann es ratsam sein, juristischen Rat und Beistand einzuholen.

Tipps für die Praxis:

- die eigene rechtliche Situation und die Entscheidungsspielräume prüfen,
- die Wirkung eines Besuchs auf schutz- oder solidaritätsbedürftige Gruppen berücksichtigen,
- die Reaktionen auf eine Zu- oder Absage sowie die mögliche Inszenierung durch Rechtsextreme und Rechtspopulist*innen antizipieren und einbeziehen,
- ein Statement zur Begründung der eigenen Entscheidung vorbereiten.

Bei Besuchen:

- auf Terminvereinbarung bestehen,
- Dauer und Umfang des Besuchs selbst bestimmen,
- Film- und Tonaufnahmen untersagen,
- gemeinsam in der Organisation den Besuch vorbereiten und Zuständigkeiten festlegen.

¹² Etwa wenn dabei in Persönlichkeitsrechte eingegriffen wird oder wenn es sich um ein Privatgelände handelt, das ohne vorliegende Erlaubnis gefilmt wird.

Nicht behandelt wird hier das Thema des Zugangs zu öffentlichen Veranstaltungen. Weiterführende Informationen zu diesem Thema finden Sie in den folgenden Broschüren:

- **Wir lassen uns das Wort nicht nehmen! Empfehlungen zum Umgang mit rechtsextremen Besucher/innen bei Veranstaltungen** des VDK und der MBR;
- **Feste feiern ohne Nazis – Handlungsempfehlung für störungsfreie Straßenfeste** des VDK und der MBR;
- **Keine Bühne für Rassismus – Flüchtlinge willkommen heißen!** des VDK und der MBR.

Weiterführende Informationen zum Umgang mit Raumanmietungsversuchen finden Sie in den Broschüren:

- **Handlungs-Räume. Umgang mit rechtsextremen Anmietungsversuchen von öffentlich-rechtlichen Veranstaltungsräumen** des des VDK und der MBR
- **Keine Räume für Nazis. Was können Vermieter/innen tun? Ratgeber zum Umgang mit Anmietungen durch rechtsextreme Gruppen** der MBR und der Mobilien Beratung gegen Rechtsextremismus im Regierungsbezirk Köln.

Ein Muster-Raumnutzungsvertrag für Vermieter*innen privat-rechtlicher Räume kann unter www.mbr-berlin.de angefragt werden.

3.5 Institutionelle Einflussnahme begrenzen

Im Umgang mit rechtspopulistischer und rechtsextremer Einflussnahme in Beiräten und Aufsichtsgremien bedarf es grundsätzlich der Selbstverständigung unter den Demokrat*innen verschiedener gesellschaftlicher Gruppen und politischer Parteien, damit die betreffenden Gremien weiterhin im Sinne von Demokratie und Menschenrechten wirken können.

Zusammensetzung der Gremien und Zweck überprüfen

Wenn der AfD bei Stiftungen satzungsgemäß ein Sitz im Stiftungsrat oder Kuratorium zusteht, dann stellt sich die Frage, wie der gemeinsame Umgang mit dieser Herausforderung aussehen kann. Soll der Einfluss politischer Parteien auf die Arbeit der Stiftung begrenzt werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die Satzung zu ändern. Eine Änderung könnte beinhalten, dass nicht mehr alle Fraktionen eines Landesparlamentes oder eines kommunalen Gremiums einen Sitz im Stiftungsrat beanspruchen können, sondern dass eine bestimmte Zahl an politischen Vertreter*innen festgelegt wird, die entsprechend ih-

rer Eignung vom Parlament mit Mehrheit aus seinen Mitgliedern gewählt werden. Der Niedersächsische Staatsgerichtshof entschied 2019 in Bezug auf die Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten, dass eine dahingehende Satzungsänderung rechtlich zulässig ist, da Stiftungsräte von Stiftungen des öffentlichen Rechts kein Teil des jeweiligen Parlamentes sind und daher anders als parlamentarische Ausschüsse nicht spiegelbildlich zu dessen Zusammensetzung besetzt werden müssen. Eine weitere Satzungsänderung kommt in Bezug auf den Stiftungszweck in Betracht. Eine Möglichkeit ist zu prüfen, inwieweit es Zielen und Auftrag der Stiftung widersprechen könnte, wenn Politiker*innen in den Entscheidungsgremien der Stiftung vertreten sind, die einer Partei angehören, welche die berufsethischen Werte der Sozialen Arbeit nicht teilt, deren Ansätze fortgesetzt diskreditiert und die nach diesen Ansätzen handelnden Fachkräfte als politische Gegner*innen behandelt. Unter Umständen könnte eine Vertretung der AfD im Stiftungsrat oder Kuratorium auch geeignet sein, den Ruf der Institution als Sozial- und Bildungseinrichtung zu beschädigen.

Verfügt das betreffende Gremium über keine Satzung, lässt sich rechtspopulistische und rechtsextreme Einflussnahme auf ähnliche Weise durch entsprechende Regelungen oder Änderungen der Geschäftsordnung zumindest teilweise beschränken. Dies gilt auch für die Begleitausschüsse der „Partnerschaften für Demokratie“ (PfD). Um dem Versuch der AfD zu begegnen, sich als Opfer zu inszenieren, sollten Änderungen von Satzungen oder Geschäftsordnungen stets inhaltlich gut begründet und öffentlich kommuniziert werden.

Auch in Gremien: Demokratische Haltung selbstbewusst kommunizieren

Wenn beispielsweise Jugendeinrichtungen ihre Arbeit im Jugendhilfeausschuss vorstellen, können sie dort mit der Präsenz von rechtsextremen oder rechtspopulistischen Mandatsträger*innen und dadurch mit politischen Angriffen auf ihre Arbeit konfrontiert sein. Eine möglichst gute Vorbereitung im Vorfeld der Sitzung hilft, solchen Angriffen zu begegnen. Wie sind die rechtsextremen oder rechtspopulistischen Mitglieder des Gremiums politisch-ideologisch einzuschätzen? Welche Äußerungen sind von ihnen zu erwarten? Welche öffentlich zugänglichen Informationen liegen z.B. beim lokalen Mobilen Beratungsteam gegen Rechtsextremismus zu den Mandatsträger*innen vor? Es empfiehlt sich, frühzeitig Kontakt mit möglichen weiteren zur Sitzung geladenen Organisationen oder Projekten aufzunehmen und über ein abgestimmtes Auftreten zu beraten. Es kann zudem sinnvoll sein, gezielt auf Gremienmitglieder der demokratischen Parteien zuzugehen, sie für Befürchtungen zu sensibilisieren und um eine Unterstützung und positive Begleitung der Präsentation der eigenen Arbeit zu bitten. Die gemeinsamen demokratischen Positionen können auch bereits im Vorfeld der Sitzung bekannt gemacht werden, etwa durch eine öffentliche Stellungnahme. Es hat sich insbesondere bewährt, sich vor Beginn der Sitzung mit den anderen entsandten Vertreter*innen darüber zu verständigen, wie sie auf antidemokratische, diskriminierende, minderheitenfeindliche oder andere diffamierende Äußerungen reagieren möchten.

Offensiven Umgang diskutieren

Inhaltliche Grenzüberschreitungen sollten, wenn möglich, nicht unwidersprochen bleiben, sondern als solche benannt und angemessen zurückgewiesen werden. Abgewogen werden sollte, inwieweit es für die Organisation oder das Projekt vorstellbar und durchhaltbar wäre, rechtspopulistischen und rechtsextremen Versuchen, über Gremien Einfluss auf die Arbeit zu nehmen, eine offensive, demokratische Positionierung entgegenzustellen. Mit dieser Positionierung könnte eine klare Abgrenzung gegenüber der AfD vollzogen werden, mit der auch öffentlich die Unvereinbarkeit des Wertegerüsts dieser Partei mit dem Selbstverständnis der eigenen Einrichtung oder Organisation begründet wird. Diese Form der direkten Auseinandersetzung kann ein authentischer Ausdruck der eigenen Fachlichkeit und des eigenen Engagements in der gesellschaftlichen Debatte über den Umgang mit der AfD sein und kann auf das eigene Umfeld und auch auf Außenstehende bestärkend wirken.

Tipps für die Praxis:

- Zusammensetzung des Gremiums prüfen: Ist die Mitgliedschaft von Rechtsextremen oder Rechtspopulist*innen notwendig bzw. unumgänglich?
- (Stiftungs-)Zweck oder Auftrag des Gremiums prüfen: Ist die Mitgliedschaft von Rechtsextremen oder Rechtspopulist*innen hiermit vereinbar?
- Möglichkeiten der Anpassung bzw. Änderung von Satzung oder Geschäftsordnung prüfen,
- ggf. Änderungen an Satzung oder Geschäftsordnung begründen und Statement zur Veröffentlichung bereithalten,
- Zusammentreffen mit rechtsextremen oder rechtspopulistischen Mitgliedern des Gremiums gut vorbereiten.

3.6 „Darf ich da überhaupt was sagen?“ – Soziale Arbeit heißt Haltung zeigen

Eine kritische und an den Menschenrechten orientierte Positionierung von Vereinen, Verbänden, Stiftungen und anderen Institutionen gegenüber Ungleichwertigkeitsideologien verstoße – so lautet häufig der Vorwurf der AfD – gegen ein Neutralitätsgebot, weil sie sich gegen eine politische Partei richten würde. Dabei verwischt die Argumentation der AfD gezielt den fundamentalen Unterschied zwischen der staatlichen Pflicht zur Gleichbehandlung von Parteien (parteipolitische Neutralität) und der staatlichen Haltung zu demokratischen Werten. Zudem wird das Handeln staatlicher Organe mit dem sozialer Organisationen, die öffentliche Fördergelder erhalten, in unzulässiger Weise gleichgesetzt. Ziel dieser Vermischung ist die Delegitimierung von Kritik an rechtsextremen und rassistischen Positionen.

Freie Träger bleiben Grundrechtsträger

Staatliches Handeln ist zur Gleichbehandlung politischer Parteien verpflichtet. Dies darf auch nicht dadurch umgangen werden, dass Mittel an Organisationen gegeben werden, die damit an ihrer Stelle in den politischen Meinungskampf der Parteien eingreifen. Die Pflichten von staatlichen Zuwendungsgeber*innen sind von denen Freier Träger, also der Zuwendungsempfänger*innen, allerdings grundsätzlich zu unterscheiden. Politische Aufklärung und Betätigung dürfen Zuwendungsgeber*innen den Zuwendungsnehmer*innen nicht generell verbieten. Auch auf die Verwendung von Eigenmitteln des Trägers darf der Staat keinen Einfluss nehmen.¹³

Anders als der Staat und seine Organe, die Grundrechte garantieren müssen, sind Freie Träger private Grundrechtsträger. Ihnen steht das Recht auf Meinungsfreiheit zu, das vom Staat nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden darf, nur weil Projekte staatlich gefördert werden. Ein vom Bundesverband Mobile Beratung e.V. (BMB) im Jahr 2016 gemeinsam mit anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen in Auftrag

¹³ Siehe auch: Der Paritätische Gesamtverband (Hg.): Umsetzung des „Positionspapiers zu Rechtsextremismus und Politik der AfD“, insbesondere in Wahlkampfzeiten, 2019: <https://www.der-paritaetische.de/schwerpunkt/vielfalt-ohne-alternative/beratung-gegen-rechts/handlungshilfen>

gegebenes Gutachten ergab, dass der Spielraum für politische Äußerungen für Freie Träger ungleich größer sein muss als der für staatliche Strukturen.¹⁴

Positionierung aus der eigenen Fachlichkeit ableiten

Eine sachgerechte Kritik an antidemokratischen, diskriminierenden und minderheitenfeindlichen Positionen ist nicht nur für die Soziale Arbeit möglich und geboten, sie ist sogar eine explizite Aufgabe des Staates und steht somit nicht im Widerspruch zum Empfang staatlicher Zuwendungen. Das Grundgesetz und das darin verankerte oberste Prinzip der Menschenwürde bilden die verbindliche Orientierung für alle demokratischen Institutionen. Der Staat kann daher im Sinne des Grundgesetzes in seinem Handeln keinesfalls wertneutral sein, auch nicht gegenüber politischen Parteien. Die von der AfD in ihren Vorwürfen eingeforderte Wertneutralität kann daher weder von staatlichen Stellen noch von einer öffentlich geförderten Sozialen Arbeit verlangt werden.

Für die Soziale Arbeit ergibt sich die Legitimation, Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus zu widersprechen, häufig bereits aus dem Förderzweck, der sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des SGB VIII ableitet. Ihr rechtlicher und fachlicher Auftrag hält etwa die Kinder- und Jugendhilfe dazu an, Kinder und Jugendliche zu gesellschaftsfähigen Persönlichkeiten, zu Kritikfähigkeit und zur Verantwortung gegenüber Mitmenschen zu erziehen. Die im Jahr 2014 vom Deutschen Berufsverband für Soziale Arbeit beschriebenen Qualitätsstandards konkretisieren den eindeutigen ideellen Auftrag an Fachkräfte der Sozialen Arbeit: Junge Menschen sollen u.a. zur Selbstbestimmung, zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zu sozialem Engagement angeregt und dazu befähigt werden, sich

¹⁴ Drohsel, Franziska / Groth, Klaus-Martin: Rechtliche Möglichkeiten im Umgang mit Parteien seitens staatlich finanzierter Projekte von Nichtregierungsorganisationen im Kampf gegen Rechtsextremismus, Rassismus, Rechtspopulismus und Antisemitismus. Unveröffentlichtes Gutachten, u.a. im Auftrag des Bundesverbandes Mobile Beratung e.V., Berlin, 2016.

vor gefährdenden Einflüssen zu schützen. Dies schließt eine kritische Haltung zu gesellschaftlichen Diskriminierungs- und Ausschlussmechanismen ein.¹⁵

Die Verpflichtung staatlicher Organe zur parteipolitischen Neutralität setzt zwar in der Tat den Empfänger*innen von staatlichen Zuwendungen gewisse Grenzen. Eine demokratische politische Positionierung, auch von staatlich finanzierten Trägern, bleibt jedoch möglich, wenn dabei einige Grundsätze eingehalten werden. Parteipolitische Betätigungen sind rechtlich gesehen immer gemeinnützigkeitsschädlich. Dies bezieht sich aber nicht auf die Kritik an einzelnen Parteien, sondern schließt nur das Eintreten für eine bestimmte Partei aus. Öffentliche Stellungnahmen sollten nicht willkürlich, undifferenziert oder unsachlich sein. Sie dürfen zudem weder falsche Tatsachen noch bloße Diffamierungen von Personen (Schmähekritik) enthalten. Es empfiehlt sich, politische Äußerungen inhaltlich mit der eigenen Arbeit zu verbinden, denn wenn Kritik aus der fachlichen Erfahrung und Expertise heraus begründet wird, unterstreicht dies die Glaubwürdigkeit der eigenen Position.

Zu der Frage, in welcher Form sich öffentlich geförderte gemeinnützige Organisationen kritisch zur AfD äußern dürfen, fehlt auf der juristischen Ebene bislang eine eindeutige und endgültige Klärung durch entsprechende Gerichtsentscheidungen. Die Grenzen des demokratischen Diskurses, der sich auf Grund- und Menschenrechte stützt, müssen daher vor allem als politische Frage behandelt und gesellschaftlich stets aufs Neue ausgehandelt werden.

¹⁵ Vgl. Dieckmann, Marcel: Jugendsozialarbeit im Visier – Rechtspopulistische Angriffe und Einschüchterungsversuche. In: Berliner Zustände 2018, S.70–75.

4. Fazit – Der Damm muss (zusammen-)halten

Die Diffamierung der demokratischen Zivilgesellschaft ist ein Identitätsthema der Alternative für Deutschland geworden, das sie mit wachsender politischer Intensität und zunehmender Breite in der Wahl der Mittel und der Ziele der Anfeindungen verfolgt. Die Angriffe richten sich schon länger nicht mehr nur gegen jene, die sich kritisch mit Rechtsextremismus auseinandersetzen. Längst sind auch inklusive, feministische und antirassistische Perspektiven in den Fokus geraten. Für Einrichtungen der Sozialen Arbeit, ihre Mitarbeitenden und Nutzer*innen stellen Anfeindungen durch die AfD häufig eine neue Situation und zugleich eine große Belastung dar. Sie können durchaus als Eingriffe in die Schutzräume derjenigen gewertet werden, die von diskriminierenden Haltungen in Politik und Gesellschaft unmittelbar betroffen sind.

Für die Betroffenen gilt, bei Anfeindungen einen kühlen Kopf zu bewahren und sich nicht drängen zu lassen – so können überlegte und solidarische Antworten gefunden werden. Es hat sich bewährt, sich präventiv und mit möglichst vielen Kolleg*innen auf einen Umgang der eigenen Organisation mit verschiedenen

Szenarien rechtspopulistischer und rechtsextremer Anfeindungen zu verständigen. Interne Abläufe sollten überprüft und, wenn nötig, angepasst oder neu festgelegt werden. Sie schaffen die Grundlage dafür, dass Maßnahmen ergriffen werden können, um Einrichtung, Team und Nutzer*innen zu schützen. Wenn vorhandene Kapazitäten nicht ausreichen sollten, ist es ratsam, frühzeitig Verbündete um Unterstützung zu bitten. Bei der Entwicklung passgenauer Handlungsstrategien können die Mobilen Beratungsteams gegen Rechtsextremismus unterstützen. Eine menschenrechtsorientierte Haltung, wie sie etwa im ethischen Referenzrahmen der Sozialen Arbeit zum Ausdruck kommt, bietet eine gute fachliche Argumentationsgrundlage, um den Anwürfen von Rechtsextremen und Rechtspopulist*innen selbstbewusst zu begegnen und die dahinterstehende Strategie der Verunsicherung ins Leere laufen zu lassen. Die überragende Bedeutung der Sozialen Arbeit für den gesellschaftlichen Zusammenhalt begründet eine Stärke, die auch gegenüber staatlichen Zuwendungsgeber*innen in die politische Waagschale geworfen werden kann.

Impressum:

Herausgeber:

Deutscher Paritätischen Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e.V.
Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin
Tel. 030 24636-0
Fax 030 24636-110
E-Mail: info@paritaet.org
Internet: www.paritaet.org
Inhaltlich Verantwortlicher gemäß Presserecht: Dr. Ulrich Schneider

In Kooperation mit:

Verein für Demokratische Kultur in Berlin (VDK) e.V. und
Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin (MBR)

Redaktion:

Judith Heinmüller, VDK e.V. / MBR
Simon Brost, VDK e.V. / MBR
Mathias Wörsching, VDK e.V. / MBR
Bianca Klose, VDK e.V. / MBR
Christian Weßling, Der Paritätische Gesamtverband

Gestaltung:

Christine Maier, Der Paritätische Gesamtverband

Lektorat:

Frank Engster

Titelbild:

simoneminth – Adobestock

1. Auflage, Oktober 2020



Gefördert durch die

GlücksSpirale



Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin
Tel. 030 24636-0
Fax 030 24636-110

www.paritaet.org
info@paritaet.org

